

Aktuelle Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums für den Schulbetrieb (Stand: 15.08.2022):

Unterricht

Es gilt Präsenzunterricht an allen Schulen, solange die örtlichen Gesundheitsbehörden keine andere Weisung geben. Das Kohortenprinzip ist aufgehoben.

Testen

Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 wird aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit (deutliche Infektionsanstiege nach den Ferien, hohe Reisetätigkeit insbes. in den Sommerferien) auch in diesem Jahr erneut eine Testung zu Hause ermöglicht. Dies ist ein Angebot - die Schülerinnen, Schüler und Beschäftigten testen sich freiwillig zu Hause. Das Schuljahr beginnt an einem Donnerstag zunächst mit einer intensivierten freiwilligen Testphase mit von der Schule bereitgestellten Tests an den ersten 5 Schultagen - also bis Mittwoch der folgenden Woche. In den dann folgenden Wochen stehen zwei Tests pro Schülerin und Schüler für freiwillige, insbesondere anlassbezogene Tests, zur Verfügung. Die dafür benötigten Tests können von den Schulen in bekannter Weise bestellt und ausgegeben werden.

Das bedeutet auch: Die Teilnahme an schulischen Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte ist freiwillig. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler oder eine beschäftigte Person nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation beendet oder nach einem Infektionsfall in einer Lerngruppe die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe als Kontaktpersonen anzusehen sind.

Absonderung bei Infektionsfall

Die aktuelle Niedersächsische Absonderungsverordnung sieht vor, dass sich alle Personen, die sich nachweislich mit COVID-19 **infiziert** haben, fünf Tage in häusliche Isolation begeben müssen. Die Isolationspflicht endet nach 48 Stunden Symptombefreiheit, nicht jedoch vor Ablauf der 5 Tage. Zudem wird die wiederholte (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests und die Selbstisolation empfohlen, bis ein Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Pflicht zur Quarantäne für **Kontaktpersonen** entfällt. Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die selbstständige Kontaktreduzierung, insbesondere zu Personen, die Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, sowie die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.

Masken

Die Vorgaben zum Tragen einer Maske (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem Schulgelände entfällt. Freiwillig kann bzw. darf Maske getragen werden.

Im ÖPNV ist eine FFP2 Maske (oder vergleichbar) oder eine medizinische Maske erforderlich.

Lüften

Sachgerechtes **Lüften** bleibt ein wichtiger Baustein beim Gesundheits- und Infektionsschutz. Eine regelmäßige und hohe Frischluftzufuhr bewirkt, dass potentiell virushaltige Luftpartikel konsequent abtransportiert werden. Dabei gilt die Faustregel 20-5-20 - also so oft wie möglich (mindestens zur Hälfte einer Unterrichtsstunde) für zirka fünf Minuten Stoß- oder Querlüftung. Zudem muss vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen gelüftet werden.

Quelle:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-in-corona-zeiten-das-gilt-aktuell-190409.html>

Ablauf bei Coronafällen an den Schulen im Landkreis Harburg

Was ist zu tun, wenn positive PCR- und/oder Schnelltestergebnisse vorliegen?

Die Schule wird von den Eltern über das positive Ergebnis informiert. Es erfolgt daraufhin eine Meldung der positiven Testergebnisse durch die Schule an pandemie-schule@lkharburg.de.

Bitte geben Sie folgende Daten mit an:

- Name Schüler*in/Lehrkraft
- Geburtsdatum
- betroffene Klasse
- Letzter Schultag
- wenn bekannt Testdatum
- Art des Tests (Schnelltest oder PCR)

Gerne können Sie die Daten in tabellarischer Form senden oder hierzu auch das Formular im Anhang verwenden.

Die Personen mit positivem Ergebnis begeben sich gemäß der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung in häusliche Isolation. Sofern nur ein positives Schnelltestergebnis vorliegt, muss eine PCR-Testung durchgeführt werden. Wenn der Haus- oder Kinderarzt keine Tests anbieten sollte, kann die Testung unter Terminbuchung auch in den Schnelltestzentren im Landkreis durchgeführt werden. Dort wird ggf. zunächst ein weiterer Schnelltest gemacht und bei positivem Ergebnis eine PCR-Testung im Anschluss durchgeführt.

Eine Quarantäneanordnung für die betroffene Klasse erfolgt bei positiven Testergebnissen nicht, da eine Absonderungspflicht für Kontaktpersonen nicht mehr besteht. Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests dringend empfohlen.

Ihre

Stabsstelle Pandemie

Telefon: 04171 693-372

E-Mail: 53pandemie@LKHArburg.de